



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Erläuterungen/Klarstellungen zum Aufruf „Beratungsstellen Arbeit“

Auf Grund von Anfragen zu verschiedenen Themenbereichen werden die folgenden Punkte zum Aufruf erläutert, bzw. die Anfragen beantwortet.

Durch die Veröffentlichung im Internet ist sichergestellt, dass die folgenden Informationen allen Interessierten zur Verfügung stehen:

Thema Standorte:

Eine „Beratungsstelle Arbeit“ kann mehrere Standorte in einer Gebietskörperschaft haben.

Pro Standort ist ein separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen erforderlich. Die durch die Wahl mehrerer Standorte entstehenden Mehrkosten z. B. durch Mieten können nicht durch eine höhere Zuwendung kompensiert werden.

Thema Standorte und Aufteilung der Stellen:

Aufteilung der Stellen bei Durchführung an mehreren Standorten:

- Grundsätzlich ist nicht an jedem Standort eine Leitungsstelle einzusetzen. Sofern an einem Standort eine Leitungsstelle eingesetzt wird, ist diese mit mindestens einer 0,5 Stelle zu besetzen.
- Pro Standort ist für die Beratung mindestens eine 0,25 Stelle der Projektmitarbeit einzusetzen. Sofern an einem Standort keine Leitungsstelle eingesetzt wird, ist mindestens eine Projektmitarbeit mit einem Stellenanteil von 0,5 an diesem Standort ohne Leitungsstelle einzusetzen.
- Die Leitung ist für alle Standorte inhaltlich und administrativ zuständig auch wenn nicht an allen Standorten eine Leitungsstelle geführt wird.

Thema Öffnungszeiten:

Grundsätzlich regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens 5 Tagen in der Woche mit insgesamt mindestens 30 Wochenstunden. Pro Standort jedoch mindestens 10 Wochenstunden. Die Mindestanzahl der Öffnungstage kann auf die verschiedenen Standorte aufgeteilt werden.

Thema „Zusammenschluss von Interessierten“:

Bei einem Trägerzusammenschluss ist ein Träger der federführende, der die gemeinsame Interessenbekundung abgibt bzw. den gemeinsame Förderantrag nach Auswahl stellt.

Der federführende Träger ist nach erfolgter Bewilligung als Zuwendungsempfänger in allen Punkten rechtlich verantwortlich.

Im Fachkonzept sind die im Aufruf genannten Kriterien für jeden beabsichtigten Weiterleitungspartner einzeln darzustellen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei einer Weiterleitung der Zuwendung nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ein Weiterleitungsvertrag abzuschließen ist.

Frist:

Die Frist zur Einreichung der Unterlagen wird bis zum 01.07.2020 verlängert. Nach Fristablauf eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Stand: 17.06.2020